Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns und Jan-Christoph Oetjen (FDP), eingegangen am 02.05.2013

Was unternimmt die Landesregierung für den Jugendschutz im Internet?

Die Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen im Internet sind seit vielen Jahren bekannt und nehmen zu. Dies belegen auch die Zahlen von jugendschutz.net. Hier wurde im Jahr 2011 gegen 3 439 Verstöße auf klassischen Websites vorgegangen, im Web 2.0 wurden mit 6 656 sogar doppelt so viele registriert - wobei anzumerken ist, dass nur noch ein Viertel der unzulässigen Inhalte auf deutschen Servern zu finden war.

Um diesem Problem entgegenzutreten, müssen die Betreiber, aber auch der Staat junge User vor den vielfältigen Gefahren des Netzes - wie beispielsweise Cyberbullying, Gewaltinhalten, Hasspropaganda, aber beispielsweise auch dem Verkauf nicht jugendgerechter Ware - schützen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

- 1. Wie viele Webseiten mit kinder- und jugendgefährdenden Inhalten wurden in den letzten fünf Jahren in Niedersachsen identifiziert?
- Welcher Art waren die jugendgefährdenden Seiten jeweils, und wie verteilen sich die Gefährdungen prozentual auf die Gesamtzahl?
- 3. Wie viele dieser Seiten konnten aus dem Netz genommen werden, und wie viele sind nach wie vor online?
- 4. Wie wurden die Verstöße geahndet?
- 5. Plant die Landesregierung, die bisherigen Maßnahmen zur Aufklärung von Eltern, Lehrkräften und Jugendlichen über die Gefahren des Internets fortzuführen, oder sieht sie hier Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf und, wenn ja, welchen?
- 6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Phänomen des Cyberbullying?
- 7. Wie schätzt die Landesregierung die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen beim Einkauf im Internet ein?

(An die Staatskanzlei übersandt am 07.05.2013 - II/72 - 68)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsische Staatskanzlei - 205-68/13 + 205-58100/067 -

Hannover, den 04.06.2013

Der Jugendmedienschutz in Deutschland beruht seit dem 1. April 2003 auf zwei gesetzlichen Grundlagen, dem Jugendschutzgesetz des Bundes (JuSchG) für Trägermedien (Filmrollen, Videokassetten, DVD etc.) und dem Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (kurz: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV). Der Vollzug der Bestimmungen des JMStV obliegt den Rundfunkräten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Landesmedienanstalten, die sich hierfür der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bedienen. In halbjährlichen Berichten informiert die KJM über ihre Arbeit, die

nicht nur im Gesetzesvollzug besteht, sondern auch präventive Maßnahmen einbezieht (s. www.kjm-online.de).

Jugendschutz.net ist eine Einrichtung der KJM (§ 14 JMStV), die im Bereich der Telemedien eine Art Frühwarnsystem bei Verstößen gegen den JMStV entwickelt hat. Bei mutmaßlichen Verstößen gegen den JMStV setzt sich jugendschutz.net im Vorfeld eines Aufsichtsverfahrens mit den betroffenen Anbietern von Telemedien in Verbindung mit dem Ziel, dass der Anbieter die fraglichen Inhalte aus dem Netz entfernt. Auf diese Weise können Aufsichtsverfahren in etwa 75 % der Fälle vermieden werden. Erst wenn die verantwortlichen Anbieter ihr Angebot daraufhin nicht ausreichend verändern und das Angebot aus Sicht von jugendschutz.net immer noch gegen den JMStV verstößt, leitet jugendschutz.net die Angebote an die KJM bzw. die zuständige Landesmedienanstalt weiter.

Nach der Feststellung der Verstöße durch die KJM-Prüfgruppe werden die Anbieter der Web-Angebote von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) angehört. Zeigen sich die Anbieter einsichtig und verändern ihr Angebot gemäß den Bestimmungen des JMStV oder nehmen es ganz vom Netz, wird das Verfahren eingestellt und das Angebot weiter beobachtet. Handelt es sich allerdings um einen gravierenden Verstoß (§ 4 Abs. 1 JMStV) oder zeigt sich der Anbieter uneinsichtig und lässt sein Angebot unverändert, wird das durch die Anhörung eröffnete Beanstandungs- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren weitergeführt. Außerdem wird eine Untersagungsandrohung erlassen. Web-Angebote, die strafrechtlich relevante Verstöße aufweisen (v. a. Angebote aus dem Bereich Pornographie und Rechtsextremismus) werden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Da gesetzliche Regelungen nur im jeweiligen Staat gelten, stößt der gesetzliche Jugendmedienschutz angesichts der weltweiten Verbreitung von Inhalten im Netz sehr schnell an Grenzen. Die Regelungen in Deutschland setzen deshalb auf freiwillige Selbstkontrollen von Anbietern (Fernsehen, Film, Multimedia und Unterhaltungssoftware) und nutzerautonome, technische Schutzmechanismen (sogenannte Jugendschutzprogramme). Seit 2012 ist es Eltern möglich, auf zwei von der KJM anerkannte Jugendschutzprogramme zuzugreifen. Mit Hilfe der Jugendschutzprogramme können Eltern Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freischalten und ungeeignete Angebote blockieren. Weitere Informationen hierzu sind unter www.jugendschutzprogramm.de erhältlich.

Außerdem engagieren sich Bund und Länder gemeinsam mit der Wirtschaft in der Aktion "sicher online gehen", um Eltern und Erziehende für die Risiken im Netz zu sensibilisieren, sie bei der Medienerziehung ihrer Kinder zu unterstützen und sie über technische Schutzlösungen zu informieren. All diese Partner leisten ihren Beitrag, um einen sicheren Surfraum ("white list") mit qualitätvollen Angeboten für Kinder bis zu zwölf Jahren zu entwickeln und die Wirksamkeit anerkannter Jugendschutzprogramme zu fördern (s. hierzu www.ein-netz-fuer-kinder.de).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In den Jahren 2008 bis 2012 leitete jugendschutz.net 37 Web-Angebote aus Niedersachsen an die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) weiter, die auch von der KJM als jugendgefährdend bzw. Jugend beeinträchtigend eingestuft wurden.

Zu 2:

Davon betrafen:

- 29 (78 %) Web-Angebote aus dem Bereich Erotik/Sexualität (JMStV-Verstöße: (einfache) Pornographie § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV, Entwicklungsbeeinträchtigung § 5 JMStV),
- sieben (19 %) Web-Angebote aus dem Bereich politischer Extremismus/Rechtsextremismus (JMStV-Verstöße: Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JMStV, Volksverhetzung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 JMStV, Holocaust-Leugnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 JMStV),
- ein (3 %) Web-Angebot aus dem Bereich Selbstverletzung/Selbstgefährdung (JMStV-Verstoß: offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV).

Zu 3:

21 Web-Angebote sind entweder offline oder mit komplett anderem (unproblematischen) Inhalt online. Vier Web-Angebote sind unverändert online, weil die Verfahren aktuell noch nicht abgeschlossen sind. Acht Web-Angebote wurden gemäß den Bestimmungen des JMStV umgestaltet. Vier weitere Web-Angebote wurden zwar verändert, stehen aber aktuell immer noch unter Beobachtung der NLM, weil zwar eine Nachbesserung stattgefunden hat, die Veränderungen aber noch nicht ausreichend sind.

Zu 4:

In 14 Fällen wurde ein Beanstandungsbescheid gegen Web-Angebote erlassen und eine Untersagung angedroht. In acht Fällen wurde zusätzlich ein Bußgeldbescheid erlassen. In 15 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, weil der Anbieter einsichtig war und sein Web-Angebot JMStV-konform umgestaltet hat.

Zu 5:

Nach Auffassung der Landesregierung trifft die Verantwortung, junge Menschen medienkompetent aufwachsen zu lassen, zuerst Lehrende und Erziehende. Diese Menschen als Vermittler von Medienkompetenz zu stärken, ist Aufgabe verantwortlicher Bildungspolitik der Landesregierung. Das von der Landesregierung beschlossene Konzept "Medienkompetenz in Niedersachsen - Meilensteine zum Ziel" setzt einen Schwerpunkt zur Vermittlung von mehr Medienkompetenz an Schulen, in Familien, der Jugendarbeit, an Hochschulen und in Einrichtungen der Weiterbildung im Lande. Ziel ist es, die für Erziehung und Bildung Verantwortlichen bei der Aufgabe der Vermittlung von Medienkompetenz zu unterstützen. Das Konzept sowie weitere Informationen mit Ansprechpartnern und Links können unter der Internetadresse www.medienkompetenz-niedersachsen.de abgerufen werden.

Derzeit werden das Konzept und sein Umsetzungsstand evaluiert. Ergebnisse werden im Herbst des Jahres vorliegen. Die Landesregierung wird Handlungsempfehlungen zu eventuell nötigen Veränderungen im Rahmen des finanziell Machbaren folgen.

Zu 6:

Die Landesregierung stellt finanzielle Mittel zur Unterstützung von Projekten zur Verfügung, die sich dem Thema Cyber-Mobbing bzw. -Bullying widmen. Beispielhaft seien Materialien und Seminare der Landesstelle Jugendschutz (LJS) genannt. Sie sollen pädagogischen Fachkräften helfen, die Entstehung von Mobbing zu verstehen und sinnvoll zu reagieren. Für die Zielgruppe der Jugendlichen liegen die Schwerpunkte bei der Vermittlung von Risikobewusstsein und Sensibilität für die Folgen von Cyber-Mobbing, die Erarbeitung von Strategien für Selbstschutz und Zivilcourage sowie Informationen über Hilfemöglichkeiten für Betroffene und rechtliche Konsequenzen von Cyber-Mobbing.

Darüber hinaus gibt es in Niedersachsen seit 2012 eine Anlaufstelle für Opfer und Fragen zu sexuellem Missbrauch und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen. Sie fungiert als unabhängige Ansprechpartnerin für Anliegen von Personen und Einrichtungen, die Vorwürfe von sexuellem Missbrauch oder Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen geltend machen. Die seit Eröffnung im Jahr 2012 vorgetragenen Anliegen umfassten zu 47 % den Bereich Mobbing einschließlich Cyber-Mobbing und Diskriminierung. Im Übrigen sieht die Landesregierung die Stärkung von Medienkompetenz als den wirkungsvollsten Weg zu mehr Jugendmedienschutz an (siehe auch zu 5).

Zu 7:

Kindern und Jugendlichen werden vielfach im Internet Einkaufsmöglichkeiten geboten. Schutzbestimmungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen (z. B. im Hinblick auf deren Geschäftsfähigkeit, Teilnahme an Glücks- oder Gewinnspielen, Erwerb von Zigaretten oder alkoholischen Getränken) werden vielfach missachtet. Eine flächendeckende Kontrolle aller Internetanbieter ist jedoch nicht leistbar. Zudem haben Schutzbestimmungen nur nationale Gültigkeit (siehe Vorbemerkung).

Die Landesregierung setzt daher in Ihrem Konzept zur Vermittlung von Medienkompetenz den Schwerpunkt darauf, in den Bereichen Schulen, Familien, Bildung, Jugendarbeit und Weiterbildung die Vermittlung von Medienkompetenz an Kinder und Jugendliche sowie an alle Personen mit Erziehungsverantwortung zu verstetigen. Gut angenommen wird das Angebot einer Selbstschutzplattform von Jugendlichen für Jugendliche im Netz www.juuuport.de der NLM. Seit dem Start der Plattform nimmt die Anzahl der Anfragen im Zusammenhang mit den Stichworten Abzocke, Einkaufen, Geld, Recht tendenziell eher ab. Die Landesregierung sieht sich in ihrer Auffassung bestätigt, dass die Vermittlung von Medienkompetenz praktizierter Jugendschutz ist.

Die Landesregierung unterstützt darüber hinaus Projekte, die die Kompetenz von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit kostenpflichtigen Angeboten fördern wie z. B. das Verschuldungspräventionsprojekt "Handy: lieb und teuer". Die vom Sozialministerium in Kooperation mit der Landesstelle Jugendschutz (LJS) bereits im Jahr 2008 für 12- bis 15-jährige Mädchen und Jungen konzipierte Maßnahme soll der frühen Verschuldung Jugendlicher durch kostenpflichtige Internetangebote und die Nutzung von Mobiltelefonen vorbeugen. Sie wird seitdem vorwiegend in Schulen, aber auch in Einrichtungen der Jugendarbeit durchgeführt. Ziel ist auch hier die Stärkung der Medienund Finanzkompetenz der Kinder und Jugendlichen. Eine umfangreiche Broschüre, die über Kostenfallen, den Taschengeldparagraphen, legale und illegale Downloads sowie Fragen des Urheberrechts informiert, steht bei der LJS zur Verfügung. Darüber hinaus werden flankierende Maßnahmen für Eltern in Form von Elternabenden und Infoveranstaltungen angeboten (s. www.handyliebundteuer.de).

Dr. Jörg Mielke

Chef der Staatskanzlei